

## Zur „Anerkennung“ öffentlicher Urkunden im internationalen Zivilverfahrensrecht

1. Weder die *Übereinkommen von Brüssel und Lugano* (EuGVÜ, LGVÜ) noch die *Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung* (EuGVVO, Brüssel I – VO) sehen eine „Anerkennung“ öffentlicher Urkunden vor; sie beschränken sich vielmehr auf Regelungen zur *Vollstreckbarerklärung* solcher Urkunden. Auch die *Verordnung zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels* (EuVTVO) erfasst nur den Aspekt der Vollstreckbarkeit. An die Stelle der Vollstreckbarerklärung tritt hier jedoch die *unmittelbare Vollstreckung* einer als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigten öffentlichen Urkunde. Damit sind vollstreckbarere öffentliche Urkunden aus allen Mitgliedstaaten der EU einander aus *exekutionsrechtlicher* Sicht vollkommen gleichgestellt.

2. Eine „Anerkennung“ öffentlicher Urkunden wird auch in der EuVTVO nicht angeordnet. Gleiches gilt nach allen genannten Rechtsakten für den gerichtlichen. Der Grund für diese Regelungstechnik liegt darin, dass sich das Institut der „Anerkennung“ nach dem traditionellen Verständnis des internationalen Zivilverfahrensrechts auf die *verfahrensrechtlichen Wirkungen einer gerichtlichen Entscheidung*, insbesondere auf deren *Rechtskraft*, bezieht. Eine *öffentliche Urkunde* ist - ebenso wie ein gerichtlicher Vergleich - *keine Entscheidung*; sie wird daher auch nicht der Rechtskraft teilhaft. Aus diesem Grund gibt es hier nichts, was nach traditionellem Verständnis „anerkannt“ werden könnte. Zwar sieht Art 46 Brüssel IIa – VO nun (auch) eine „Anerkennung“ öffentlicher Urkunden und anderer „vollstreckbarer Vereinbarungen“ vor. Dabei handelt es sich jedoch um einen Systembruch, dessen Konsequenzen nur schwer abschätzbar sind.

3. Fraglich ist, welche Bedeutung vor diesem Hintergrund eine generell vorgesehene „Anerkennung“ öffentlicher Urkunden haben könnte.

3.1. Die Möglichkeit, vollstreckbare öffentliche Urkunden gemeinschaftsweit wie gerichtliche Entscheidungen zu *vollstrecken*, wird ohnehin durch die EuVTVO gewährleistet. Insofern ist der freie Verkehr öffentlicher Urkunden zur Gänze verwirklicht; eine Neuregelung hätte keinen erkennbaren Mehrwert.

3.2. Ausgeschlossen muss ein Verständnis sein, wonach wegen der „Anerkennung“ der öffentlichen Urkunde die *Gültigkeit* (Wirksamkeit) des beurkundeten Rechtsgeschäfts nicht mehr bestritten werden könnte. Diese Frage ist vielmehr ausschließlich nach dem auf das Rechtsgeschäft anwendbaren *materiellen Recht* (nach der *lex causae*) zu beurteilen; die öffentliche Beurkundung kann nicht – losgelöst vom anwendbaren Recht - zu einer erhöhten *rechtlichen* Bestandskraft des beurkundeten Rechtsgeschäfts führen, etwa zur Unmöglichkeit einer Irrtumsanfechtung oder zur Irrelevanz einer Gesetz- oder Sittenwidrigkeit.

3.3. Soweit ein Rechtsgeschäft für seine Gültigkeit einer notariellen Beurkundung bedarf, könnte „Anerkennung“ dahin verstanden werden, dass dafür nicht nur öffentliche Urkunden nach der jeweiligen *lex causae* in Frage kommen (also bei Verträgen, die österreichischem Recht unterliegen, österreichische Notariatsakte), sondern dass auch öffentliche Urkunden nach dem Recht *anderer* EU-Staaten ausreichen („*Substitution*“). Dabei ist allerdings zu beachten, dass im Regelfall ohnehin die Einhaltung der Formvorschriften jenes Staates genügt, in dem die Rechtshandlung vorgenommen wird (§ 8 IPRG, Art 9 EVÜ, Art 11 Rom I – VO). Die Frage der Substitution stellt sich daher nur bei international zwingenden Formvorschriften, etwa im Gesellschafts- oder im Grundbuchsrecht.

**3.4.** Gegenstand der „Anerkennung“ einer öffentlichen Urkunde könnte auch deren erhöhte *Beweiskraft* sein (§ 292 ZPO). Ein europäischer Rechtsakt könnte hier aus österreichischer Sicht die Gegenseitigkeit iSv § 293 Abs 2 ZPO sicherstellen und auch eine einheitliche Grundlage für die nach dieser Bestimmung erforderlichen „Beglaubigungen“ bilden (etwa in Form einer „Bestätigung als Europäische öffentliche Urkunde“). Ähnliches wird wohl auch für die Zivilverfahrensrechte anderer Mitgliedstaaten gelten.

**4.** Ein Rechtsakt zur Europäischen öffentlichen Urkunde hätte daher nur in den beiden letztgenannten Bereichen eine gewisse Bedeutung (Substitution bei international zwingenden Formvorschriften, erhöhte Beweiskraft). Es ist eine rechtspolitische Frage, ob dieser Mehrwert ausreicht, um die möglichen Nachteile eines solchen Rechtsakts – weitere Rechtszersplitterung im Europäischen internationalen Zivilverfahrensrecht, drohende Verwässerung des Begriffs der öffentlichen Urkunde – aufzuwiegen.